



Leitfaden Klima- und Energie- Modellregionen Ausschreibung 2017

**Eine Förderaktion des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung**



Investitionsförderung in Klima- und Energie-Modellregionen

Allgemeine Information und antragstellungsberechtigte KEM

Der Klima- und Energiefonds unterstützt durch gezielte Förderungen den Einsatz von klimaschonenden und umweltfreundlichen Technologien in den Klima- und Energie-Modellregionen. Ziel der Investitionsförderung ist es, die KEM bei der Umsetzung von Investitionsprojekten zu unterstützen und somit bei der Erreichung der definierten Maßnahmen und Ziele zu begleiten.

Antragsberechtigt sind Gemeinden und gemeinde-eigene Betriebe sowie auch weitere Rechtspersonen aus aktiven Klima- und Energie-Modellregionen. Die genaue Zielgruppe der einzelnen Förderbereiche ist im entsprechenden Kapitel definiert. Die KEM muss zum Zeitpunkt des Starts der Ausschreibung in einem bestehenden Vertragsverhältnis in der Konzept-, Umsetzungs- bzw. Weiterführungsphase mit der KPC im Auftrag des Klima- und Energiefonds sein.

Investitionen in den folgenden Bereichen werden gefördert:

- Photovoltaik auf Objekten und Grundstücken im öffentlichen Interesse
- Holzheizungen in öffentlichen Objekten
- thermische Solaranlagen auf öffentlichen Objekten
- Ladestationen
- Mustersanierung von öffentlichen Objekten
- solare Großanlagen

Antragstellung und generelle Voraussetzungen für Investitionsförderungen

- Die Einreichung erfolgt ausschließlich elektronisch.
- Die Antragstellung muss vor der Umsetzung (bzw. vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist) des Vorhabens erfolgen. Zum Zeitpunkt der Endabrechnung muss das Bestelldatum bestätigt werden. Nur Planungsleistungen vor diesem Zeitpunkt können anerkannt werden.
- Eine Kombination der Investitionsförderungen mit anderen Bundesförderungen ist ausgeschlossen. Zur Abstimmung mit weiteren Fördergebern müssen die relevanten Unterlagen bei der Antragstellung bzw. spätestens bei der Endabrechnung der KPC vorgelegt werden.
- Die auszuführenden Arbeiten müssen von einer für diese Arbeiten befugten Fachfirma fach- und normgerecht durchgeführt werden. Reine Material-Rechnungen, ohne entsprechende Montage-Rechnung einer befugten Fachfirma, werden nicht gefördert. Eigenleistungen bzw. Materialentnahmen aus dem eigenen Bestand sind generell nicht förderfähig.
- Die Anlage muss innerhalb von 1 Jahr ab Förderzusage installiert sein und in Betrieb genommen werden. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Umsetzung und Endabrechnung des Projekts.

Eine Fristverlängerung für die Umsetzung der Maßnahmen und die Inbetriebnahme ist nicht möglich. Kostenerhöhungen werden nicht zur Förderung anerkannt.

- Bei der Einreichung ist eine Zustimmungserklärung des Modellregions-Managers/der Modellregions-Managerin (Region in Umsetzung oder Weiterführung) bzw. des/der Zuständigen der Klima- und Energie-Modellregion (Konzeptstellungsphase) notwendig.
- Im Zuge der Endabrechnungen sind Rechnungen über Gesamtkosten kleiner 200 Euro (exkl. USt.) bzw. Barrechnungen größer 5.000 Euro (exkl. USt.) nicht förderfähig.
- Bitte beachten Sie, dass sämtlicher Schriftverkehr im Rahmen der Abwicklung der Projekte immer nur an den/die VertragspartnerIn (Kontaktadresse entsprechend Angaben in der Online-Einreichung) gerichtet wird.
- Nach fertiger Umsetzung der Anlagen ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln des Klima- und Energiefonds sowie des ELER-Programms hinzuweisen. Entsprechende Vorgaben und Informationen sind auf der Website des Klima- und Energiefonds bzw. der KPC verfügbar und werden im Vertrag detailliert angeführt.
- Unterliegt der/die AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten.

Soweit die aus dem KEM-Investitionsförderprogramm geförderten Maßnahmen als Endenergieverbrauchsersparungen im Sinne des EEEffG anrechenbar sind, werden diese zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEEffG zugerechnet. Eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den/die FördernehmerIn zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEEffG, ist nicht möglich.

Österreichisches Programm für ländliche Entwicklung 2014–2020 (LE 14–20)

Die ländliche Entwicklung ist das zentrale Element der österreichischen Agrarpolitik. Sie unterstützt eine moderne, effizient und nachhaltig produzierende Landwirtschaft, aber auch die regionale Wirtschaft und die Gemeinden und setzt soziale Akzente. Das Programm ist damit ein Wachstumsmotor für den ländlichen Raum. In der aktuellen Periode stehen jährlich 1,1 Mrd. Euro zur Verfügung, mehr als die Hälfte davon wird von der EU finanziert.

Strategische Schwerpunkte des „Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020“ stellen sicher, dass der Sektor Land- und Forstwirtschaft innovativ, professionell und wettbewerbsfähig bleibt. Durch intelligentes, nachhaltiges und ausgewogenes Wachstum sollen die Gebiete des ländlichen Raums als attraktive Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsräume weiterentwickelt und gestärkt werden. Diversifizierung, Vielfalt und Aktivitäten für kleine und mittlere Unternehmen stehen dabei im Mittelpunkt. Auch soziale Aspekte sowie der Ausbau und die Sicherstellung der Infrastruktur werden unterstützt. Die großen Schwerpunkte des Programms bilden die Bereiche Umwelt und Investition sowie Kompetenz und Innovation.

Die Investitionsförderungen Photovoltaikanlagen, thermische Solaranlagen, solare Großanlagen, Musteranlagen und Holzheizungen in Klima- und Energie-Modellregionen werden in Teilbereichen im Rahmen des Förderprogramms „LE 14–20“ vergeben. In einem ersten Schritt werden alle Anträge auf Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen des Förderprogramms „LE 14–20“ geprüft. Für die Auswahl zur Förderung kommen nur Vorhaben in Betracht, die ordnungsgemäß eingereicht wurden und die im Programm definierten Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Anträge, die bis zum Stichtag nicht oder nur unvollständig eingelangt sind, werden für das jeweilige Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Vorhaben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, werden nachfolgend einem Auswahlverfahren unterzogen.

Die entsprechenden Auswahlkriterien, die für eine „LE 14–20“-Förderung zu erfüllen sind, finden Sie auf der nächsten Seite.

Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene

Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 5 von 10 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.			
Auswahlkriterium	Parameter		Mögliche Punkte
	PV-Anlagen, Holzheizungen, thermische Solaranlagen	Mustersanierungen, Solare Großanlagen	
Positiver Umweltbeitrag Reduktion t CO ₂ /a	>10 t/a	>50 t/a	3
	>5 bis 10 t/a	>20 bis 50 t/a	2
	bis 5 t/a	bis 20 t/a	1
Regionale Aspekte	KEM in der Weiterführungsphase/Verlängerung		3
	KEM in der Umsetzungsphase		2
	Neue KEM		1
Art der Maßnahme	Überwiegende Erzeugung erneuerbarer Energie (Photovoltaikanlage, thermische Solaranlage), Energieeffizienzmaßnahme		2
	Einsatz erneuerbarer Energieträger (Holzheizung)		1
Vorhabensspezifische Kriterien (überwiegend zutreffendes Kriterium auswählen)			
Photovoltaikanlagen – Erzeugung erneuerbarer Energie für Eigenbedarf	≥50 %		2
	<50 %		1
Holzheizungen – Brennstoffart und Herkunft	Biogener Brennstoff überwiegend aus der Region (Umkreis ≤50 km)		2
	Biogener Brennstoff überwiegend überregional bezogen (Umkreis >50 km)		1
Thermische Solaranlagen	Für Warmwasserzwecke und Heizungsunterstützung		2
	Für Warmwasserzwecke		1
Mustersanierungen Zuschlagskriterien	Zuschlagskriterien für „qualitätsgeprüftes Passivhaus“, „klimaaktiv Gold Standard“ oder „Plusenergiehaus“ werden erfüllt		2
	Zuschlagskriterien für überwiegenden Einsatz von mit Österreichischem Umweltzeichen oder natureplus ausgezeichneten Dämmstoffen werden erfüllt.		1
	Zuschlagskriterien werden nicht erfüllt		0
Solare Großanlagen – solarer Deckungsgrad	>8 %		2
	bis 8 %		1
Gesamtpunkteanzahl			10
Mindestpunkteanzahl			5

Projektmaßnahmen mit Förderanträgen für Photovoltaikanlagen, Solarthermieanlagen, solare Großanlagen, Mustersanierungen und Holzheizungen können im Rahmen des Programms „LE 14–20“ von folgenden Zielgruppen umgesetzt werden: Gemeinden und gemeindeeigenen Betrieben, auch in Form von Betrieben mit markt-

bestimmter Tätigkeit in Gemeinde mit einer EinwohnerInnenzahl von weniger als 30.000.

Weitere Zielgruppen der Förderbereiche Photovoltaikanlagen, Solarthermieanlagen, solare Großanlagen, Mustersanierung und Holzheizungen sowie Anträge

im Förderbereich Ladestationen werden ausschließlich national unterstützt.

Auswahlverfahren „LE 14–20“

Um als Projektmaßnahme im Rahmen des Programms „LE 14–20“ ausgewählt zu werden, ist bei den Auswahlkriterien (Projektselektionskriterien) eine Mindestpunktzahl von 5 zu erreichen. Sollte diese Punktzahl nicht erreicht werden können, werden die Projekte hinsichtlich einer nationalen Unterstützungsmöglichkeit geprüft.

Die Projekte, die die Mindestpunktzahl erreichen, werden nach der erreichten Punktzahl gereiht und, abhängig vom vorhandenen Budget, für eine Förderung ausgewählt. Projekte mit gleicher Punktzahl werden bis zur Ausschöpfung des verfügbaren Budgets nach den spezifischen Förderkosten (Euro/t CO₂-Reduktion) pro Förderbereich vergeben, wobei die kosteneffizientesten priorisiert werden.

Publizitätsmaßnahmen

Projektmaßnahmen, die im Rahmen des Programms „LE 14–20“ gefördert werden, haben die Publizitätsmaßnahmen des BMLFUW für das Programm „LE 14–20“ zu beachten. Auf www.umweltfoerderung.at/eler bzw. im Fördervertrag für genehmigte Projekte werden weiterführende Informationen zur Verfügung gestellt.

Auswahlverfahren der nationalen Förderung

Das vorhandene Budget für Investitionsmaßnahmen, die ausschließlich aus nationalen Mitteln des Klima- und Energiefonds gefördert werden, wird in der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen Förderansuchen vergeben.

Photovoltaikanlagen

Fördergegenstand

Gefördert werden ausschließlich neu installierte, stationäre Photovoltaikanlagen im Netzparallelbetrieb. Es können sowohl freistehende Anlagen, Aufdachanlagen als auch gebäudeintegrierte Anlagen gefördert werden. Die Anlagengröße muss mindestens 5 kWp betragen. Anlagen, die mit einer Anlagenleistung bis 5 kWp geplant sind, können im Rahmen der Förderaktion „Photovoltaikanlagen“ einreichen.

Förderfähige Anlagenstandorte

- Sozialeinrichtungen
- Bildungseinrichtungen
- Vereinsgebäude
- öffentliche Gebäude
- öffentliche Infrastruktur

Die errichtete Photovoltaikanlage muss mindestens 10 Jahre im ordnungs- und bestimmungsgemäßen Betrieb bleiben.

Die maximale Anlagengröße pro AntragstellerIn beträgt 150 kWp. Die Anzahl der Anträge pro KEM ist nicht beschränkt.

Bitte beachten Sie:

- Die beantragten PV-Anlagen können im Zuge der Umsetzung nicht geteilt, zusammengelegt oder an anderen Standorten umgesetzt werden.
- Die Erweiterung bestehender Anlagen ist möglich.

Zielgruppe

Antragstellungsberechtigt (ELER-Mittel) sind:

- Gemeinden
- gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit

Antragstellungsberechtigt für Bundesmittel sind:

- Vereine, Verbände und Genossenschaften (z. B. Sportvereine, Abwasserverband)
- öffentliche Institutionen (z. B. Schulen, Gebäude der öffentlichen Verwaltung)
- Betriebe (KU, MU) in aktiven Klima- und Energie-Modellregionen

Förderfähige Investitionskosten

- PV-Module
- Wechselrichter
- Batterien, Akkus, Displays
- Aufständerungen, Nachführsysteme
- Installation, Montage, Kabelverbindungen, Schaltschrankumbau
- Blitzschutz, Datenlogger
- notwendiger Umbau des Zählerkastens
- Planungskosten (im Ausmaß von maximal 10 % der anerkehbaren Netto-Investitionskosten)

Nicht förderfähige Kosten sind

- Mehrwertsteuer
- neuer Zählerkasten, Zählertausch
- Entsorgungskosten
- Miete, Gebühr für Zählpunkt, Bauanzeige, Gebühren im Allgemeinen
- Rechnung von Stromanbieter
- Dacharbeiten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Photovoltaikanlage stehen
- Laderegler
- Versicherungskosten
- Barrechnungen größer 5.000 Euro (exkl. USt.)
- Skonti und Rabatte
- Eigenleistungen
- Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden

Förderhöhe Photovoltaik

Die Höhe der Förderung für Photovoltaikanlagen beträgt

- 275 Euro/kWp für freistehende Anlagen und Aufdachanlagen + 100 Euro/kWp Zuschlag
- 375 Euro/kWp für gebäudeintegrierte Anlagen + 100 Euro/kWp Zuschlag, jedoch maximal 40 % der anrechenbaren förderfähigen Kosten

Die Einreichung zur ELER-Kofinanzierung erfolgt automatisch mit dem Antrag, die Zuordnung der Projekte erfolgt durch die Abwicklungsstelle.

Erläuterung zum Zuschlag

Um die maßgebliche Vorbildwirkung der Gemeinden und Betriebe und weiteren Organisationen in Klima- und Energie-Modellregionen und den damit erzielbaren wesentlichen Beitrag zur Forcierung einer nachhaltigen Energieversorgung hervorzuheben, wird für Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen ein Zuschlag von 100 Euro/kWp, jedoch max. 10.000 Euro pro Projekt, vergeben.

Spezielle Fördervoraussetzungen und erforderliche Unterlagen

- Für die PV-Anlage darf keine weitere Bundesförderung (insbesondere auch kein Ökostrom-Tarif für den eingespeisten Strom) in Anspruch genommen werden. Sofern eine Anlage erweitert wird und für denselben Zählpunkt eine ÖMAG-Tarifförderung besteht, ist der aktualisierte Fördervertrag zum Zeitpunkt der Antragstellung ergänzend zu übermitteln.
- Bei der Abrechnung der geförderten PV-Anlage ist neben dem Endabrechnungsformular ein Prüfprotokoll (ÖNORM 8001) vorzulegen.

- Genehmigungen, Bescheide: Alle für den Bau und Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide müssen eingeholt werden und zum Zeitpunkt der Endabrechnung vorgelegt werden.

Erforderliche Unterlagen

- Online-Antrag „PV – Photovoltaik“: Der Antrag erfordert die vollständige Eingabe der Projektdaten (Anlagenart, Montageart, Gesamtleistung, Ertrag, Eigenverbrauch, Modulfabrikat, Fabrikat Wechselrichter, Kosten der PV-Anlage, Zählpunktnummer) und Angaben zur Modellregion.
- Zustimmungserklärung des Modellregions-Managers/der Modellregions-Managerin.
- Angebot: Ein Angebot für die in der Kostenaufstellung des Förderansuchens angeführten Investitionskosten ist hochzuladen.
- Bericht des Kreditinstitutes (BKI): Ab Investitionskosten von 100.000 Euro müssen gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit, sowie alle anderen Unternehmen einen BKI vorlegen (Formblatt auf der Website der KPC verfügbar).
- Die Einreichung zur ELER-Kofinanzierung erfolgt automatisch mit dem Antrag, die Zuordnung der Projekte erfolgt durch die Abwicklungsstelle.

Rechtsgrundlage

- Umweltförderung im Inland (UFI RL 2015)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idgF (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
- ELER VO 1305_2013

Beispielrechnung für eine 20-kWp-Anlage

Bestimmung der förderfähigen Kosten

beantragte Investitionskosten für 20 kW-Anlage	26.000 Euro
davon nicht förderfähig (z. B. Behördenabgaben)	2.000 Euro
maximal förderfähige Kosten	24.000 Euro

Standardberechnung Pauschale oder Fördersatz

Anlagenleistung (20 kWp) x Förderpauschale (275 Euro/kWp)	5.500 Euro
Anlagenleistung (20 kWp) x Zuschlag (100 Euro/kWp), jedoch max. 10.000 Euro	2.000 Euro
	<hr/>
	7.500 Euro

Maximaler Fördersatz

förderfähige Kosten x Fördersatz	9.600 Euro
--	------------

Minimum = Förderbarwert	7.500 Euro
-------------------------------	------------

Holzheizungen

Fördergegenstand

Gefördert werden Kesselanlagen mit weniger als 400 kW thermischer Leistung, die mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz betrieben werden. Die Förderung umfasst Investitionen für Holzheizungen zur zentralen Wärmeversorgung.

Förderfähige Anlagenstandorte

- Sozialeinrichtungen
- Bildungseinrichtungen
- Vereinsgebäude
- öffentliche Gebäude
- öffentliche Infrastruktur

Zielgruppe

Antragstellungsberechtigt (ELER-Mittel) sind:

- Gemeinden
- gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit

Antragstellungsberechtigt für Bundesmittel sind:

- Vereine, Verbände und Genossenschaften (z. B. Sportvereine, Abwasserverband)
- öffentliche Institutionen (z. B. Schulen, Gebäude der öffentlichen Verwaltung)
- Betriebe (KU, MU) in aktiven Klima- und Energie-Modellregionen

Förderfähige Investitionskosten

- Kesselanlage inklusive Beschickung, Rauchgasreinigung und Wärmemengenzähler (dieser muss installiert werden)

- Heizhaus, Kamin, Spänesilo, Heizungstechnik, stationäre Zerspaner und Hacker
- weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile
- Montagekosten
- Planungskosten (im Ausmaß von maximal 10 % der anerkehbaren Netto-Investitionskosten)

Nicht förderfähige Kosten sind

- Kachelöfen, Kaminöfen, Allesbrenner
- Anlagen, in denen nicht holzartige Biomasse als Brennstoff eingesetzt wird
- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.)
- externe Energieberatungen
- Skonti und Rabatte
- Eigenleistungen
- Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden
- Barrechnungen größer 5.000 Euro (exkl. USt.)

Förderhöhe Holzheizungen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Netto-Investitionskostenzuschuss, abhängig von der installierten Anlagenleistung (kW), ausbezahlt und beträgt 155 Euro/kW für die ersten 50 kW (0–50 kW) und 70 Euro/kW für jedes weitere kW (51–399). Für Anlagen mit dem Österreichischen Umweltzeichen und bei gleichzeitiger Umsetzung einer thermischen Solaranlage kann ein Zuschlag von 10 Euro/kW in Anspruch genommen werden.

Die maximale Förderung ist mit 30 % der anerkehbaren Kosten begrenzt.

Beispielrechnung für 100-kW-Pelletsessel

Bestimmung der förderfähigen Kosten

beantragte Investitionskosten für 100-kW-Kessel	45.000 Euro
davon nicht förderfähig (z. B. Behördenabgaben)	0 Euro
maximal förderfähige Kosten	45.000 Euro

Standardberechnung Pauschale oder Fördersatz

Pauschale (155 Euro/kW: 0–50 kW; 70 Euro/kW: 51–399 kW)	11.250 Euro
maximaler Fördersatz	30 %
förderfähige Kosten x Fördersatz	13.500 Euro

Minimum = Förderbarwert (ohne Zuschlag)	11.250 Euro
Zuschlag für das Umweltzeichen (10 Euro/kW)	1.000 Euro

Förderbarwert mit Zuschlägen	12.250 Euro
------------------------------------	-------------

Spezielle Fördervoraussetzungen

- Die auszuführenden Arbeiten müssen von einem/ einer zertifizierten Biowärme-InstallateurIn * durchgeführt werden. Kontaktlisten von Biowärme-InstallateurInnen sind für jedes Bundesland auf der Internetseite www.biowaermepartner.at/index.php?id=341 einsehbar. Ein entsprechender Nachweis bzw. die Leistung muss bis spätestens zum Zeitpunkt der Endabrechnung vorgelegt werden/vorgenommen worden sein.
- Holzheizungen sind nur in Gebieten förderfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine Fernwärmeversorgung besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn der Fernwärmebetreiber bestätigt, dass ein Anschluss für Ihr Objekt nicht möglich ist.
- Anlagen sind nur im Rahmen einer Leistung von < 400 kW förderfähig.
- Die geplante Heizanlage muss die aktuellen Emissionsgrenzwerte einhalten (Werte und zulässige Anlagentypen befinden sich auf der Kesselliste im Downloadbereich www.umweltfoerderung.at). Nicht gelistete Kessel benötigen einen Nachweis durch den Typenprüfbericht oder ein Messgutachten.
- Genehmigungen, Bescheide: Alle für den Bau und Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide müssen eingeholt werden und zum Zeitpunkt der Endabrechnung vorgelegt werden.

Erforderliche Unterlagen

- Online-Antrag „HH – Holzheizung“: Der Antrag erfordert die vollständige Eingabe der Projektdaten und Angaben zur Modellregion.
- Zustimmungserklärung des Modellregions-Managers/der Modellregions-Managerin.
- Angebot: Ein Angebot für die in der Kostenaufstellung des Förderansuchens angeführten Investitionskosten ist hochzuladen.
- Bericht des Kreditinstitutes (BKI): Ab Investitionskosten von 100.000 Euro müssen gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit, sowie alle anderen Unternehmen einen BKI vorlegen (Formblatt auf der Website der KPC verfügbar).

Die Einreichung zur ELER-Kofinanzierung erfolgt automatisch mit dem Antrag, die Zuordnung der Projekte erfolgt durch die Abwicklungsstelle.

Rechtsgrundlage

- Umweltförderung im Inland (UFI RL 2015)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idgF (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
- ELER VO 1305_2013

Solarthermieanlagen

Fördergegenstand

Gefördert werden Solaranlagen $\leq 100 \text{ m}^2$ für folgende Zwecke:

- Warmwasserbereitung
- Raumheizung
- Prozesswärmebereitung

Förderfähige Anlagenstandorte:

- Sozialeinrichtungen
- Bildungseinrichtungen
- Vereinsgebäude
- öffentliche Gebäude
- öffentliche Infrastruktur

Größere Anlagen können im Rahmen des Programms „Solarthermie – solare Großanlagen“ gefördert werden (siehe 7.6).

Zielgruppe

Antragstellungsberechtigt (ELER-Mittel) sind:

- Gemeinden
- gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit

Antragstellungsberechtigt für Bundesmittel sind:

- Vereine, Verbände und Genossenschaften (z. B. Sportvereine, Abwasserverband)
- öffentliche Institutionen (z. B. Schulen, Gebäude der öffentlichen Verwaltung)
- Betriebe (KU, MU) in aktiven Klima- und Energie-Modellregionen

Förderfähige Investitionskosten

- Solaranlage
- Verrohrung
- primäres Verteilernetz
- Wärmespeicher
- Wärmemengenzähler
- weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile
- Planungskosten (im Ausmaß von maximal 10 % der anerkehbaren Netto-Investitionskosten)

Nicht förderfähige Kosten sind

- Elektroheizstäbe/-patronen
- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.)
- Hybrid- und Schwimmbadkollektoren
- externe Energieberatungen
- Skonti und Rabatte
- Eigenleistungen
- Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden
- Barrechnungen größer 5.000 Euro (exkl. USt.)

Förderhöhe thermische Solaranlagen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Netto-Investitionskostenzuschuss, abhängig von der installierten

Kollektorfläche, ausbezahlt und beträgt 150 Euro/m² bei Standardkollektoren, 195 Euro/m² bei Vakuumkollektoren und 125 Euro/m² bei Luftkollektoren. Für Kollektoren mit dem Österreichischen Umweltzeichen und bei gleichzeitiger Umsetzung einer Holzheizung kann ein Zuschlag von 10 Euro/m² beansprucht werden.

Die maximale Förderung ist mit 30 % der anerkannten Kosten begrenzt.

Spezielle Fördervoraussetzungen

- Die auszuführenden Arbeiten müssen von einer für diese Arbeiten befugten Firma durchgeführt werden.
- Die Solarkollektoren müssen über eine Typenprüfung nach EN12975 verfügen. Der Nachweis ist im Zuge der Endabrechnung zu erbringen.
- Die maximale Größe einer Anlage pro Standort ist mit 100 m² limitiert.
- Ein Wärmemengenzähler ist anzubringen.
- Genehmigungen, Bescheide: Alle für den Bau und Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide müssen eingeholt werden und zum Zeitpunkt der Endabrechnung vorgelegt werden.

Erforderliche Unterlagen

- Online-Antrag „TS – Thermische Solaranlage“: Der Antrag erfordert die vollständige Eingabe der Projektdaten und Angaben zur Modellregion.
- Zustimmungserklärung des Modellregions-Managers/der Modellregions-Managerin.
- Angebot: Ein Angebot für die in der Kostenaufstellung des Förderansuchens angeführten Investitionskosten ist hochzuladen.
- Bericht des Kreditinstitutes (BKI): Ab Investitions-

kosten von 100.000 Euro müssen gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit, sowie alle anderen Unternehmen einen BKI vorlegen (Formblatt auf der Website der KPC verfügbar).

Die Einreichung zur ELER-Kofinanzierung erfolgt automatisch mit dem Antrag, die Zuordnung der Projekte erfolgt durch die Abwicklungsstelle.

Rechtsgrundlage

- Umweltförderung im Inland (UFI RL 2015)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idgF (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
- ELER VO 1305_2013

E-Ladeinfrastruktur

Die Errichtung von E-Ladestationen in Klima- und Energie-Modellregionen, an denen ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energiequellen als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge erhältlich ist, wird mit einem 25%-Bonus zur Standardförderung gefördert, sofern die Förderung über den/die Modellregions-ManagerIn initiiert wurde (Vorlage Zustimmungserklärung des Modellregions-Managers/der Modellregions-Managerin). Die Voraussetzungen, Förderhöhen und Informationen zur Antragstellung finden Sie unter E-Ladeinfrastruktur auf www.umweltfoerderung.at/kem-invest

Beispielrechnung für 80-m²-Solarthermieanlage

Bestimmung der förderfähigen Kosten

beantragte Investitionskosten für 80-m ² -Solarthermieanlage	50.000 Euro
davon nicht förderfähig (z. B. Behördenabgaben)	2.000 Euro
maximal förderfähige Kosten	48.000 Euro

Standardberechnung Pauschale oder Fördersatz

Pauschale für Standardkollektor	12.000 Euro
maximaler Fördersatz	30 %
förderfähige Kosten x Fördersatz	14.400 Euro

Minimum = Förderbarwert (ohne Zuschlag)	12.000 Euro
Zuschlag für das Umweltzeichen (10 Euro/m ²)	800 Euro

Förderbarwert mit Zuschlägen	12.800 Euro
------------------------------	-------------

Mustersanierungen

Mustersanierungsprojekte öffentlich genutzter Gebäude in Klima- und Energie-Modellregionen werden gefördert.

Die Voraussetzungen, Förderhöhen und Informationen zur Antragstellung finden Sie im Leitfaden „Mustersanierung 2017“ (www.umweltfoerderung.at/mustersanierung) .

Solarthermie – solare Großanlagen

Solare Großanlagen in Klima- und Energie-Modellregionen werden gefördert. Die Voraussetzungen, Förderhöhen und Informationen zur Antragstellung finden Sie im Leitfaden „Solarthermie – solare Großanlagen, 8. Ausschreibung“ (www.umweltfoerderung.at/solaregrossanlagen) .

Im Programm Solarthermie – solare Großanlagen werden Einreichungen aus KEM-Regionen (sofern ELER-kofinanziert) prioritär behandelt.

Die Einreichfrist für das Programm „Solarthermie – solare Großanlagen“ ist der 22.09.2017, 12:00 Uhr.

Einreichfristen

Die Einreichfristen gelten für alle Projektanträge aus dem vorliegenden Leitfaden:

Start der Ausschreibung: 07.04.2017
Ende der Ausschreibung: 13.10.2017, 12:00 Uhr

Eine formal vollständige Einreichung innerhalb der vorgegebenen Einreichfristen ist Voraussetzung für die Beurteilung durch die KPC und die etwaige Vorlage des Projekts bei der Jury. Die Registrierung auf www.klimafonds.gv.at/kem (gilt nicht für einen Antrag einer Investitionsförderung) und die Online-Einreichung müssen zum oben genannten Zeitpunkt abgeschlossen sein.

Vorgezogene Einreichfristen (Ende der Frist):

Für KEM-Investitionsförderungen (Photovoltaikanlagen, Holzheizungen, thermische Solaranlagen und Ladestationen) sowie für abgelehnte Weiterführungsanträge aus 2016 gilt neben dem Ende der Ausschreibung auch folgende Frist: 19.05.2017, 12:00 Uhr.

Folgende weitere vorgezogene Einreichfrist gilt nur für oben genannte KEM-Investitionsförderungen:
14.07.2017, 12:00 Uhr

Anträge, die zu den genannten Zeitpunkten vollständig vorliegen, werden schon vor dem Ende der Ausschreibung geprüft und dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Genehmigung/Ablehnung vorgelegt.